

Reviews of the Hungarian Academy of Sciences are obtainable
at the following addresses:

- ALBANIA**
Drejtorija Qëndrone e Pëhapjes
dhe Propagandimit të Librit
Kruja Konferenca e Pëzes
Tirana
- AUSTRALIA**
A. Keesing
Eox 4886, GPO
Sydney
- AUSTRIA**
Globus
Höchstädtplatz 3
A-1200 Wien XX
- BELGIUM**
Office International de Librairie
30, Avenue Marx
Bruxelles 5
Du Monde Entier
5, Place St. Jean
Bruxelles
- BULGARIA**
Hemus
11 pl Slaveikov
Sofia
- CANADA**
Pannonia Books
2, Spadina Road
Toronto 4, Ont.
- CHINA**
Waiwen Shudian
Peking
P. O. B. 88
- CZECHOSLOVAKIA**
Artia
Ve Směžkách 30
Praha 2
Poštovní Novinivá Služba
Dovoz tisku
Vinohradská 46
Praha 2
Maďarská Kultura
Praha 2
Václavské nám. 2
Praha 1
Slovart A. G.
Gorkého
Bratislava
- DENMARK**
Einar Munksgaard
Nørregade 6
Copenhagen
- FINLAND**
Akateeminen Kirjakauppa
Keskuskatu 2
Helsinki
- FRANCE**
Office International de Documentation
et Librairie
48, rue Gay-Lussac
Paris 5
- GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC**
Deutscher Buch-Export und Import
Leninstraße 16
Leipzig 701
Zeitungsvertriebsamt
Fruchtstraße 3-4
1004 Berlin
- GERMAN FEDERAL REPUBLIC**
Kunst und Wissen
Erich Bieber
Postfach 46
7 Stuttgart S.
- GREAT BRITAIN**
Blackwell's Periodicals
Oxford House
Magdalen Street
Oxford
Collet's Subscription Import
Department
Denington Estate
Wellingsborough, Northants.
Robert Maxwell and Co. Ltd.
4-5 Fitzroy Square
London W.
- HOLLAND**
Swetz and Zeitlinger
Keizersgracht 471-478
Amsterdam C.
Martinus Nijhoff
Lange Voorhout 9
The Hague
- INDIA**
Hind Book House
66 Babar Road
New Delhi 1
- ITALY**
Santo Vansia
Via M. Macchi 71
Milano
Libreria Commissionaria Sansoni
Via La Marmora 45
Firenze
- JAPAN**
Kinokuniya Book-Store Co. Ltd.
826 Tsunohazu 1-chome
Shinjuku-ku
Tokyo
Maruzen and Co. Ltd.
P. O. Box 605
Tokyo-Central
- KOREA**
Chulpanmul
Phenjan
- NORWAY**
Tanum-Cammermeyer
Karl Johansgt 41-43
Oslo 1
- POLAND**
RUCH
ul. Wronia 23
Warszawa
- ROUMANIA**
Cartimex
Str. Aristide Briand 14-18
Bucuresti
- SOVIET UNION**
Mezhunarodnaya Knigo
Moscow G-200
- SWEDEN**
Almqvist and Wiksell
Gamla Brogalan 26
S-101 20 Stockholm
- USA**
F. W. Faxon Co. Inc.
15 Southwest Park
Westwood, Mass. 02090
Stechert Hafner Inc.
31, East 10th Street
New York, N. Y. 10003
- VIETNAM**
Xunhasaba
19, Tran Quoc Toan
Hanoi
- YUGOSLAVIA**
Forum
Vojvode Mišića broj 1
Novi Sad
Jugoslavenska Knjiga
Terazije 27
Beograd

Acta Ethnographica Academiae Scientiarum Hungaricae, Tomus 25 (3-4), pp. 221-249 (1976)

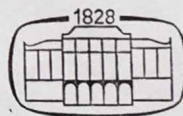
DIE JURIDISCHEN VOLKSBRÄUCHE DER EHE SCHLIEßUNG BEI DEN UNGARN

Von

E. TÁRKÁNY SZÜCS

ETHNOGRAPHISCHE FORSCHUNGSGRUPPE DER UNGARISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN,
BUDAPEST

Tarkany



AKADÉMIAI KIADÓ, BUDAPEST
PUBLISHING HOUSE OF THE HUNGARIAN ACADEMY OF SCIENCES
VERLAG DER UNGARISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
MAISON D'EDITIONS DE L'ACADEMIE DES SCIENCES DE HONGRIE
ИЗДАТЕЛЬСТВО АКАДЕМИИ НАУК ВЕНГРИИ

Dr. Horváth Pálmal naposaként is
mgi konyvvel phylki

Acta Ethnographica Academiae Scientiarum Hungaricae, Tomus 25 (3-4), pp. 221-249 (1976)

DIE JURIDISCHEN VOLKSBRÄUCHE DER EHESCHLIEßUNG BEI DEN UNGARN

Von

E. TÁRKÁNY SZŰCS

ETHNOGRAPHISCHE FORSCHUNGSGRUPPE DER UNGARISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN,
BUDAPEST

Im 18. Jahrhundert regelten die Eheschließung im allgemeinen kirchliche Vorschriften; ihre Einhaltung als Beachtung formaler Erfordernisse bildete das Verfahren, das die Eheschließung und die Gültigkeit der Ehe zur Folge hatte. Der wichtigste Teil des Eheschließungsaktes bestand in der Konsenserklärung der Heiratskandidaten vor einem — nach dem Wohnort eines der eheschließenden Partner — zuständigen Geistlichen und vor zwei Zeugen. Die Trauung, die Brautmesse, die Gebete und die Einsegnung, sowie die sonstigen kirchlichen Zeremonien hatten nur den Zweck, die Feierlichkeit des Ereignisses zu größerem Glanz zu bringen. Für die Eheschließung der Protestanten galten die Anordnungen Josephs II., die auch das Gesetz Nr. XXVI. 1791 aufrechterhalten hat. Die Regelung der Eheschließung von Juden war in einem Hofdekret vom Jahre 1863 enthalten.

Das Gesetz Nr. XXXI. 1894 machte die Eheschließung vor einem bürgerlichen Staatsbeamten (Standesbeamten, Notar, Bürgermeister, Vizegespan usw.) zur Bedingung der staatsrechtlichen Gültigkeit der Ehe, die Kirchen erwarteten jedoch von ihren Gläubigen in der Regel auch weiterhin die Trauung nach den Vorschriften des Kirchenrechtes. Die Wertung und Beurteilung der kirchlichen und der standesamtlichen Eheschließung in der Anschauung unseres Volkes ist recht interessant. Zahllose Daten stehen uns zur Verfügung, aus denen hervorgeht, daß die Eheschließung beim Notar »angemeldet«, die Ehe jedoch in der Kirche »geschlossen« wurde, die Betonung lag also auch weiterhin auf dem kirchlichen und nicht auf dem staatlichen Akt.

Das hatte indessen weniger inhaltliche als eher formale Gründe. Es trifft also keineswegs zu, daß die Ehe von unserem Volk nicht als rechtliche Institution, sondern lediglich als eine auf moralischer Grundlage fußende Verpflichtung aufgefaßt wurde. Die Erklärung für den »Vorrang« der kirchlichen Trauung lieferten die Äußerlichkeiten, da die Eheschließung beim Volk stets mit großen Feierlichkeiten verbunden war und weil sich an deren vielfältiges Zeremoniell die von der Kirche gebotene Prunkentfaltung, die eindrucksvolle Kulisse und ein das Grau des Alltags weit übertönendes Gelegenheitsmilieu, in dessen Mittelpunkt — in seinem Leben in der Regel ein einziges Mal —

das junge Paar stand, auch stimmungsmäßig besser anlehnte als die standesamtliche Trauung mit ihrem in der Tat administrativen Charakter.

Die öffentliche Meinung verlangte also auch die kirchliche Trauung oder, um es anders zu formulieren, als weiteres Erfordernis zur Gültigkeit der Ehe würde gewohnheitsrechtlich auch der kirchliche Akt verlangt. Während das Brautpaar beim Standesamt vor zwei Zeugen getraut wurde, ging die kirchliche Trauung vor dem ganzen Dorf, vor der breiten Öffentlichkeit, also unmittelbar vor der Gesellschaft vor sich, und das Ereignis prägte sich demzufolge in das soziale Bewußtsein tiefer ein.

Die dritte, für das Volk feierlichste, unmittelbarste Gruppe der Eheschließungszeremonien bilden die Hochzeitsbräuche. Die Hochzeitsfeier (mit regionalen Benennungen: »lagzi«, »nász«, in Siebenbürgen sowie im südlichen Komitat Zala und im Komitat Somogy »vendégség« [Gastmahl], anderswo »menyegző«, in bestimmten Gebieten von Siebenbürgen noch »bál« [Ball], in der Ortschaft Szárász im Komitat Baranya »nunta«) war ein Fest der ganzen Familie, der Verwandtschaft und Nachbarschaft, des Dorfes, der Gemeinschaft, sie war und ist ein gemeinsames Ereignis von überragender Bedeutung, das aus ernstem und zugleich frohem, individuellen und kollektiven Teilen, Ablaufen und Komponenten bestand. (Die regionalen Benennungen werden auch im weiteren ungarisch angegeben, u. zw. wo sie übersetzbar sind, unter Hinzufügung der deutschsprachigen Entsprechung, wo es unmöglich ist, mit Umschreibungen.)

Die Hochzeit brachte eine Vielzahl von Menschen in Bewegung und gab Persönlichkeiten Gelegenheit, sich in weiten Kreisen ins Licht zu setzen. Sie war in erster Linie eine Feier der wohlhabenderen Schichten, weil die Kosten nur schwer aufzubringen waren. Die Ärmern pflegten sich dem Brauch so »anzupassen«, daß sie daran nicht selten zugrunde gingen. Selbst bei den Gutsarbeitern »war die Hochzeit stets verschwenderisch reich; . . . der ganzjährige Mundvorrat der Familien der beiden Ehepartner wurde aufgegessen« — schreibt Gyula ILLYÉS.¹

In der Hochzeit manifestiert sich die ganze Prunksucht und die spielerische Attitüde unseres Volkes. Dem Fremden, der vielen ungarischen Hochzeiten in bester Laune beiwohnte, fiel in seinem naturgemäß nur am Oberflächlichen orientierten Urteil nur dieses Spielerische in unserem Volk, nur der »homo ludens« auf, ist es doch weder der standesamtliche, noch der kirchliche Trauungsakt, sondern eben die Hochzeitsfeier, die in den neuen, vielfältigen Beziehungen zwischen den beiden Familien unter der Mitwirkung der gesamten Verwandtschaft und des ganzen Dorfes die Grundlagen für eine neue Familie schafft, die Hochzeitsfeier mit ihren bunten, auf unterschiedliche Ziele ausgerichteten Ereignissen.

¹ ILLYÉS 1937, 133.

Die sorgfältige Schilderung aller Einzelheiten der Hochzeit ging weit über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, doch selbst ein Hinweis auf die besten Studien müssen wir uns versagen, sind doch seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts mehrere hundert Beschreibungen publiziert worden. Die Einzelheiten, die Teilakte sind, gesellschaftlich gesehen, nicht gleichartig, und da es auch regional keine scharfen Unterschiede gibt, ja zwischen ihnen graduelle Übergänge² bestehen, möchten wir hier nur diejenigen hervorheben, deren gesellschaftliche Funktion zugleich auch rechtliche Auswirkungen hatte.

Wenn wir unter Ehe die mit unterschiedlichen Zielvorstellungen zustande gekommene, anerkannte und gutgeheiβene Verbindung eines Mannes und einer Frau verstehen, dann muß als wichtigste Funktion der Trauung die Zusammengabe der Eheleute, d. h. ihre eheschließende Rolle angesehen werden. Sowohl der kirchliche als auch der Zivltrauungsakt bedeuteten lediglich die rechtliche Anerkennung der Heiratsabsicht in zwei verschiedenen Relationen. Real kam jedoch die Ehe, d. h. die Verbindung eines Mädchens und eines Mannes aus zwei Familien zu einer neuen, dritten Familie mit Personen- und Vermögensgemeinschaft erst unter der Mitwirkung der Gesellschaft im Rahmen der Hochzeitsfeier zustande. De facto war es also diese, die die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der neuen Familie bestimmte.

Wir werden uns also mit der Organisation (mit den wesentlicheren Funktionen) und den gesellschaftlich überragenden Vorgängen der Hochzeit befassen müssen, wobei wir uns auf die grundlegenden Arbeiten von Erzsébet GYÖRCYI und von Sándor RÉŚŐ ENSEL stützen, jedoch nur auf die wichtigeren Typen beschränken wollen.

Die Organisation der Hochzeitsfeier

Die Vorbereitung, Organisation, Leitung und Abwicklung der Hochzeit lag in den Händen des »gazda« (Wirtes) oder des »vendéggazda« (Hochzeitwirtes) (Ortschaft Bálványosvárálja), der entweder von den beiden Familien gemeinsam oder von jeder für sich getrennt gedungen wurde. In allen Dörfern gab es für diese Rolle, die die Kenntnis vieler Zusammenhänge voraussetzte, geeignete Leute mit großer Praxis, die diese Aufgabe gegen Entgelt oder einfach nur auf verwandtschaftlicher Grundlage übernahmen. Sie, die Zeremonienmeister, waren für die Hochzeit sowohl finanziell als auch moralisch verantwortlich, sie traten also oft als Unternehmer auf, die sich mit diesen Aufgaben berufsmäßig befaßten. Alle Einzelheiten ihrer Tätigkeit und ihrer Aufgaben wurden für die aus der Bukowina (Rumänien) nach Ungarn übersiedelten Székler von Erzsébet GYÖRCYI zusammengefaßt.³ In der Großen Ungarischen

² JANKÓ 1902, 378—379.

³ GYÖRCYI 1962, 56—59.

Tiefebene und in Transdanubien wurde ein eigener »gazda« nur selten bestellt; hier übernahmen die Organisation die Eltern oder die Geschwister.

Die geachtetsten Teilnehmer der Hochzeit waren die »násznagyok« »Beistände« (Trauzeugen), die der Feier gesellschaftlichen Rang und Ansehen verliehen. Sie gehörten der nahen Verwandtschaft oder den angesehenen Familienangehörigen, Freunden, Bekannten oder Gönnern der Familie an. Sie mußten dem Brautpaar ein wertvolles Geschenk machen oder eine Unterstützung gewähren oder auch irgendeine andere materielle Verpflichtung übernehmen, bei den erwähnten Székelnern aus der Bukowina zum Beispiel das Mittagessen des ersten Tages oder den Riesen-Festkuchen auf ihre eigenen Kosten beistellen. In der Regel nahmen sie schon an der Vorbereitung der Eheschließung (an der Verlobung, der Regelung der Vermögensfragen usw.) teil und ebenso wirkten sie auch als Trauzeugen mit. Vielerorts, wo man keinen »gazda« zu bestellen pflegte, fielen die Aufgaben der Organisation der Hochzeit und der Aufrechterhaltung der Ordnung ihnen zu.⁴

Der Trauzeuge des Bräutigams hieß »kérő« (Brautwerber) oder »szószólló« (Fürsprecher), jener der Braut hingegen »kiadó« (Ausgeber), in machen Ortschaften des Komitats Gömör »tódó«; ihre Aufgaben beschränkten sich in erster Linie auf die »Herausgabe« der Braut bzw. auf die »Ausbitte« und die Begleitung im Hochzeitszug.

Bei den Serben im Komitat Baranya standen der Braut der »dever«, der Bräutigam der »kum« (bei den Schokazen der »kumo«) bei.

Die »vőfélyek« (Brautführer) und die »nyoszolyó lányok« oder »koszoruslányok« (Brautjungfern oder die Kranzjungfern) besorgten als Gefolge und als »Leibgarde« der Braut von seiten der beiden Familien die verschiedenen Handlungen während der Hochzeit von der Einladung bis zu den kleineren Arbeiten im Haus. In der Regel gehörten sie zur näheren Verwandtschaft oder es waren Nachbarn, Freunde oder Freundinnen. Aus ihrer Reihe ragten der »große« oder »erste« Brautführer (die »große« oder »erste« Brautjungfer) hervor; ihre besonders wichtigen Rollen versahen meist die Geschwister des jungen Paares. Sie kamen ihrem Auftrag auf Grund der Verwandtschaft oder der Freundschaft nach. Zu den Aufgaben der »nyoszolyó asszonyok« (Brautführerinnen) gehörte u. a. das Herbeischaffen des nötigen Geschirrs und Tafelbestecks.⁵

Die »fennjárók« (anderen Mitwirkenden) leisteten die sonstige Hilfe; sie gehörten ebenfalls zur nahen Verwandtschaft oder zur Nachbarschaft

⁴ RÉSŐ 1867, 2, 31. Nach Quellenangaben von Antal FILEP achteten um die Jahrhundertwende in der Stadt Szentes die Trauzeugen auf die Hochzeitsordnung. Mit einer auf dem Balken befestigten Kette rasselten sie, um damit die Hitzköpfe zur Ordnung zu rufen, zumal sie sogar mit Arrest zu rechnen hatten (FILEP 1971, 130—131; RÉSŐ 1867, 34). Im Komitat Borsod bestrafte der Trauzeuge händelsüchtige Gäste mit dem sogenannten »Fischfang«: sie wurden gefaßt und in das eiskalte, für Feuerlöschzwecke bereitgehaltene, sog. »Kapitänswasser« getaucht (RÉSŐ 1867, 69).

⁵ MÁRKUS 1943, 188.

und verrichteten ihre Arbeit gewöhnlich in der Hoffnung auf Erwidern. Bei den Székelnern aus der Bukowina war der eine von ihnen seiner Rolle nach der »kocsmáros« (Schankwirt), anderwärts der »csaplár« (der Krüger), der für die Versorgung mit Getränken verantwortlich war. Ein anderer von ihnen war der »mulattató« (Unterhalter), der bei der ungarischen Bevölkerung im südlichen Teil des Komitats Baranya »csauz«, bei den Kroaten »stacilo«,⁶ in der Stadt Hódmezővásárhely⁷ »bánáti násznagy« (Banater Trauzeuge) oder »izgánc« hieß. Eine wichtige Rolle fiel den Köchinnen und den Musikern zu, die gegen Bezahlung mitwirkten.

Die eigenen Abzeichen und Unterscheidungszeichen der Hochzeitsorganisation können wir hier nicht aufzählen; neben der Festkleidung symbolisierten die auf die Kleidung aufgesteckten Sträuße, die geschmückten Stöcke und Fahnen ihre Würde, die sie so auch der Gesellschaft kundtaten.

Die Gäste

Die Gäste waren ausnahmslos aktive Mitwirkende jeder Hochzeit. Die regionalen Benennungen, als da sind: »lakodalmások«, »lakzis nép«, »násznép«, »menyegzősök«, »hivatalosak« (sind eigentlich nur regional verschiedene Synonyme mit der Bedeutung »Hochzeitgäste«); die Schar der Gäste erscheint fast so schicksalhaft, wie die Menge in den griechischen Tragödien. Sie wurden nach einer festgelegten Ordnung eingeladen. An erster Stelle standen die nahen Verwandten bis zu den Geschwisterkindern einschließlich, ihnen folgten die drei Nachbarn (ober, unten und gegenüber), die Jugendfreunde, die Gevatterschaft, namentlich die Tauf- und Firmpaten des jungen Paares. In Szeged-Unterstadt wurden sowohl das Geschlecht des Brautvaters als auch das der Brautmutter (bis zu den Geschwisterkindern in zweiter Linie), dann der Eltern der Eheschließenden, die Paten, die Haus- und Feldnachbarn eingeladen, immer das ganze Ingesinde, auch alle jene, mit denen man in Zwist und Hader lebte und nicht mehr sprach, denn: »folgt der Grollende der Einladung, kommt es zur aufrichtigen Versöhnung ohne Vorbehalt, folgt er ihr nicht, dann wächst der Groll bis ins Unversöhnliche« — schreibt SÁNDOR BÁLINT.⁸

Die an der Hochzeit teilnahmen, drückten ihre Solidarität mit dem Brautpaar aus, sie waren Zeugen der Ereignisse, gaben Geschenke, gaben ihrer Stimmung Ausdruck mit Singen, Tanzen, Johlen und auf jede andere erdenkliche Weise und brachten damit die Feier zu größerem Glanz. In kleineren Dörfern gehörte das ganze Dorf zu den Gästen, denn ein Teil war geladen,

⁶ TÓTH 1942, 9—10.

⁷ TÖRÖK 1864, 473.

⁸ BÁLINT 1933, 39.

während der andere Teil, die Nichtgeladenen (»lesők«, eigentlich die »Lau-schenden« genannt) Anspruch auf die Teilnahme an gewissen Akten außerhalb des Hochzeitshauses erhoben.

Die Nichtgeladenen

Es ist recht interessant, daß die Nichtgeladenen da und dort, besonders in einigen Dörfern Ostungarns, auch auf die aktive Teilnahme an der Hochzeit Anspruch erhoben. Es wurde zum Beispiel aufgezeichnet, daß in der Stadt Miskolc 1928 ein Fuhrmann seine Hochzeit feierte, zu der etwa 30 Gäste geladen waren. Nach dem Abendessen erschienen noch ungefähr 300 Menschen, die mit der Begründung tanzen wollten, „bei einer Hochzeit hätten auch die Nichtgeladenen Anspruch auf einen Tanz«. Daraus entstand ein Wortstreit, dann mit 3 Schwerverletzten eine Prügelei, die nur durch Einsatz von Militär niedergeschlagen werden konnte. Károly VISKI, der den Vorfall volkskundlich ausgewertet hat⁹, führte den Anspruch der Nichtgeladenen darauf zurück, daß früher das ganze Dorf zu Hochzeit geladen worden war. »Dieses Recht ist freilich bloß Gewohnheitsrecht und in keinem Paragraphen kodifiziert... Das Recht bleibt aber noch lange Recht und im ‚Gefühl‘ dafür (Rechtsgefühl) vergießen ungefähr 31 Menschen ihr Blut.« Er wies auch darauf hin, das die Nichtgeladenen im Dorf Nagyszalonta selbst Anspruch auf ein Lied und auf je ein Glas Wein hatten.

Die Annahme von VISKI scheinen auch andere Daten zu untermauern. István GYÖRFFY beobachtete bei den Einwohnern der Stadt Mezőkövesd und ihrer Umgebung (den sogenannten »matyó«), daß sich die Nichtgeladenen vor dem Haus versammelten und mit gewissen Einschränkungen auch tanzen durften.¹⁰ In Szeged-Unterstadt spielte man den Nichtgeladenen (dort »lagzínézők«, d.h. »Zuseher« genannt) in der Zeitspanne zwischen der Rückkehr der Braut und dem Abendessen eine Tanzweise, wobei man ihnen am Tor auch Wein und Hochzeitskuchen anzubieten pflegte. Diejenigen, die sich irgendwie auch zum Abendessen hineingeschlichen hatten, wurden »szürös« genannt (»szür« ist eine Art ungarischer Bauernmantel, »szürös« ist jemand, der einen solchen trägt) und durften nicht hinausgeworfen werden.¹¹ In der Gegend Örség (Kom. Vas) hatten sie vor dem Brauttanz einen eigenen Tanz.¹²

Bei den Székelnern aus der Bukowina durften die Nichtgeladenen am Tanz vor der Kirche teilnehmen.¹³ Es kommt aber auch vor, daß man gewisse

⁹ VISKI 1929, 51.

¹⁰ GYÖRFFY 1942, 263.

¹¹ BÁLINT 1933, 90; BÁLINT 1943, 220. In Felsőtárkány (Kom. Heves) wurde an die »lesők« (Nichteingeladenen) ein Korb Brezeln, in Hosszúhetény (Kom. Baranya) Kuchen und Obst verteilt (BAKÓ 1955, 390; BERZE NAGY 1940, 115).

¹² DÖMÖTÖR 1960, 124.

¹³ GYÖRGI 1962, 66.

Akte der Hochzeit vor einer möglichst großen Öffentlichkeit abzuwickeln bemüht ist, so zum Beispiel das Tragen des Brautbettes, die Vorstellung der Braut usw. oder aber die Teilnehmer des Hochzeitszuges boten den auf diesen zukommenden Nichtgeladenen Getränke und Brezel an, somit auch sie in die Freude an der Hochzeit gewissermaßen einbezogen wurden. All das war zugleich auch ein Mittel, den Hochzeitsereignissen eine breitere Publizität zu verschaffen.

Die Hauptpersonen

Die Hauptfiguren der Hochzeit waren die Heiratskandidaten: der Bräutigam und die Braut bzw. ihre Eltern. Obwohl der Bräutigam und die Braut im Mittelpunkt der Ereignisse standen und alles sich um sie drehte, »treten sie in Wirklichkeit nur mit den Ereignissen mit«, d. h. sie spielten im Grunde eine ziemlich passive Rolle. Hier wollen wir auf sie nicht näher eingehen, weil wir uns später mit ihren persönlichen und Vermögensverhältnissen ohnehin ausführlicher befassen müssen. Dagegen müssen wir unsere Aufmerksamkeit einem mit der Hochzeit beginnenden neuen Verhältnis zuwenden, das nach der Eheschließung vielenorts dieselbe Bedeutung erreichte wie die Rolle der Paten nach der Namensgebung, der Taufe.

Gemeinst ist die aus der Verbindung der Eltern des Bräutigams und der Braut sich entfaltende neue Familienkooperation, die ihre nützlichen Energien fortan nicht nur auf das neue Paar, sondern auch aufeinander, und dadurch auf die beiden Familien ausstrahlen wird. Sowohl die Väter als auch die Mütter der neuen Eheleute nennen sich gegenseitig »nász«. Die Männer sprechen einander mit »Herr nász«, die Frauen mit »Frau nász« (»Herr Schwäger«, »Frau Schwägerin«) an, und siezen einander, wenn sie nicht das »kend« (die ältere, volkstümliche ungarische Form des »Sie«, etwa dem deutschen »Ihr« vergleichbar) bevorzugen. Bei den in Siebenbürgen (heute Rumänien) lebenden Ungarn lauteten und lauten die erwähnten Anreden: »Mitvater«, »Mitmutter«, in der Umgebung von Nyitra »Herr szvato«, »Frau szvato«, in anderen Gegenden »Schwäger«, »Schwägerin«, während in einigen Dörfern der Mátra-Gegend (Kom. Heves) die Schwägerin auch »nyoszolyó« (eigentlich »Brautführerin«) hieß.

In den Personenkreis der Schwäger und Schwägerinnen wurden außer den Eltern bzw. Schwiegereltern des neuen Ehepaars vielenorts auch deren Eltern (»öregnász«, d. h. »Altschwäger« und »Altschwägerin«), ja selbst die Schwiegereltern der Geschwister, der Enkelkinder und der Geschwisterkinder ersten Grades miteinbezogen. Ein Ehepaar also, das ein schon verheiratetes Kind hatte, konnte selbst 8—10, eventuell eine noch größere Zahl von Schwägern und Schwägerinnen haben. Dieses Verhältnis fiel mit dem schwägerlichen nur teilweise zusammen, weil es nicht auf den neuen Eheleuten, sondern

auf den Vätern und Müttern fußte, und eben die Neuvermählten ausblieben. Trotzdem darf doch vielleicht festgestellt werden, daß man es hier mit einer Art Schwägerschaft zu tun hat, die die beiden Familien einander näher brachte.

Das Schwäger-Verhältnis kennzeichneten ein gewisses »Distanzwahren und gegenseitiger Respekt«: in Notfällen konnten sie aufeinander rechnen, sie halfen sich denn auch wechselseitig und kamen regelmäßig zusammen (Namens-tage, Schlachtfeste usw.)¹⁴

Die wesentlichen Akte der Hochzeit

Wir halten die Hochzeitsfeste für die Volksinstitution der Eheschließung, die nicht aus einem Akt, sondern aus einer ganzen Reihe unterschiedlicher Teile und Vorgänge, insgesamt aber aus lauter juridisch wirksamen Volksbräuchen bestand; ihre Selbständigkeit ist nur relativ, und erst in ihrer Einordnung in den Gesamtvorgang gewannen sie ihren eigentlichen Sinn. Diese relative Selbständigkeit reichte jedoch zu Verschiebungen in ihrer Reihenfolge, ja selbst zum Weglassen einiger Einzelheiten stets aus, wobei die verbliebenen Teile das zweckmäßige Fortfunktionieren der Institution durchaus zu sichern vermochten. So sehr auch die Zeitdauer der Hochzeit verkürzt, so sehr auch die Zahl der Gebräucheeinheiten vermindert wurde, von der Intensität ihrer Rolle in der Gesellschaft blieb soviel immer gewahrt, wie zum jeweiligen Zeitpunkt vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung nötig war. Das entspricht übrigens der allgemeinen Gesetzmäßigkeit des temporären Rückgangs des Brauches.

Wie schon erwähnt, hat die Hochzeit die Funktionen (gewissermaßen die gewohnheitsrechtlichen Funktionen) der Eheschließung real erfüllt und durchgeführt. Diese Funktionen gliedern sich in drei Hauptgruppen, und dementsprechend sollen die weiteren Erörterungen drei Brauchkreisen, der Vereinigung der Personen und des Vermögens der Familien, dem Beitrag und der Hilfeleistung der Gesellschaft beim Aufbau eines neuen Haushaltes und schließlich der Änderung in der gesellschaftlichen Position des Bräutigams und der Braut gewidmet sein.

»Kikérés« (»Ausbitte«)

Der Initiator der Personen- und Vermögensvereinigung war der junge Mann, ihre Form die »Ausbitte«, d. h. der junge Mann, der Heiratskandidat, bat die Eltern des Mädchens, ihm ihre Tochter mit deren Heiratsgütern »herauszugeben«, wie es im Ungarischen heißt. Sehen wir zunächst davon ab,

¹⁴ FÉL—HOFER 1969, 161—162.

daß die Zeitpunkte des Werbens um die Person (Braut) und um die Herausgabe der Aussteuer nicht immer zusammenfielen (sie konnten auch verschieden sein), oder auch davon, daß die Aussteuer der Braut entweder während der Hochzeitsfeier oder schon zuvor abgeholt werden konnte, dann haben wir die Möglichkeit, unsere Aufmerksamkeit dem Wesentlichen der Sache zuzuwenden.

Bei der Ausbitte kann zwischen Verfahrens- und meritorischen Regeln unterschieden werden. Rein verfahrensmäßig ging alles vor der Öffentlichkeit mit viel Verstellungen, mit Scherz und Spaß vor sich.

Der junge Freier machte sich nicht allein, sondern von der ganzen Schar der Hochzeitsgäste begleitet, auf den Weg; bei den Siebenbürger Székeln schlossen sich dem Festzug viele zu Pferde und bewaffnet an. Tor, Türen und Fenster des Hauses der Braut fanden sie in der Regel geschlossen; bei den Székeln aus der Bukowina, die die archaischen Traditionen beharrlich bewahrten, wurde das Tor auch mit Strohseilen und Ketten zugebunden.¹⁵ In Oroszhegy¹⁶ (Kom. Udvarhely) bat der Trauzeuge um Einlaß unter dem Vorwand, er suche Quartier oder wolle Heu oder Kälber kaufen, doch wurde er mit den unterschiedlichsten Ausflüchten abgewiesen. Daraufhin entspann sich ein sehr lebhafter und lustiger Dialog, eine Art Frage- und Antwort-Spiel zwischen den Vertretern der scheinbar unterschiedlichen Interessen; die Hausleute des Brauthauses gaben Rätsel auf, verwiesen die Ankömmlinge an jemand anderen, kurz und gut sie waren mit allen Mitteln daran, den Bräutigam an der direkten Erreichung seines Ziels auf eine formale, aber auffallende Art und Weise zu hindern. Es kam auch vor, daß sie den Einlaß an die Erfüllung verschiedener Bedingungen knüpften oder daß sie die Freiwerber nur gegen Bezahlung einer Summa Geldes einließen. Widerstand man aber auf seiten der Braut auch weiterhin, ging dem Festzug des Bräutigams die Geduld aus, und es geschah, wie etwa in Kocsárd (Kom. Aranyosszék), daß die Begleiter des Brautwerbers, von diesem ermutigt, wild in die Luft zu schießen begannen, durch das vom Freier geöffnete Tor in den Hof eindringen und ihm schließlich ins Haus begleiten. . . .¹⁷ Ähnliches ereignete sich in Técső (Kom. Máramaros) noch in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, wo »... die Hausleute in den Hof stürzten und der Brautvater mit geheucheltem Groll nach der Ursache des Überfalles fragte. . . .¹⁸ Bei den Székeln aus der Bukowina wurde Werg mit einem Lappen umwickelt, auf einem Stock vor dem Tor in den Boden gesteckt und angezündet, worauf die Begleiter des Bräutigams plötzlich Stöcke hervorholten, um mit Gewalt durch das Tor dringen zu können, aber »auch

¹⁵ GYÖRCY 1962, 38.

¹⁶ ORBÁN 1868, 101.

¹⁷ ORBÁN 1871, 78.

¹⁸ RÉSŐ 1867, 284. Hier sei auf eine Bemerkung von RÉSŐ hingewiesen, nach der die Bräuche in Técső jenen der Völker im Osten, besonders jenen der Tscherkessen sehr ähnlich sind, bei denen es sich nicht zieht, die Braut ohne Gewalt und ohne einige eingeschlagene Schädel von Verwandten nach Hause zu bringen.

die Leute der Braut gaben nicht nach, am Tor entstand eine regelrechte Prügelei, und die Eindringlinge wurden mit dem Ruf »Diebe, Diebe!« empfangen.¹⁹

Damit war die »Ausbitte« in der Regel noch nicht zu Ende, weil sich das Spiel fortsetzte, d. h. es kam auch im Haus zu weiteren spaßhaften Verstellungen und Diskussionen. Der Trauzeuge der Braut leugnete, daß es zur Verlobung gekommen wäre, worauf sich eine täuschende Komödie abspielte, weil statt der Braut ein Haustier (ein Hund oder Katze usw.) ein altes Weib, auch Männer, die sich als Frauen verkleidet hatten, herbeigeführt wurden usw. Bei den Székeln aus der Bukowina, die an diesen derbläunigen Traditionen noch Anfang unseres Jahrhunderts festhielten, stand den Leuten des Bräutigams auch ein weiteres Ziel vor Augen: sie mußten die Flagge (das Symbol der Braut) stehlen, die hinter der Braut versteckt war und von einem Brautführer bewacht wurde. Hierbei entbrannte wieder ein echter Kampf, mit aller Kraft und mit Geld, bis den Ankömmlingen endlich Flagge und Braut überlassen wurden.²⁰ Im Komitat Zala verfolgte die Aktion ein ganz entgegengesetztes Ziel: ein »Hochzeitsbitter« mußte den Wimpel — hier ein bändergeschmückter Stock, den »vőfélybot«, auch »igazság« (Wahrheit) genannt und eigentlich das Symbol des Bräutigams — ins Haus der Braut schmuggeln, während den Gästen erst danach Eintritt ins Haus gewährt wurde.²¹ In Kovászna (Kom. Hármszék) wurde die Brautwerbung »Loskauf mit Geld« genannt.²²

Schließlich war noch die Aussteuer herauszubekommen und wegzuschaffen. Vielerorts mußte man mit den alten Weibern, die die einzelnen Stücke bewachten, um jedes Stück feilschen, und es galt als echter Erfolg, wenn für das junge Paar tunlichst viel »gestohlen« werden konnte.²³ Dann prüften der Bräutigam und seine Begleiter, ob die Eltern der Braut alles bereitgestellt hätten, worüber sie sich früher entweder mündlich oder im Heiratskontrakt geeinigt hatten. In Oroszhegy (Kom. Udvarhely) wurde als letzte Bedingung der Herausgabe des Heiratsgutes von seiten der Braut noch Ende des vergangenen Jahrhunderts festgehalten, daß »das Heiratsgut, die Brautausstattung, sofern die Frau kinderlos sterben würde oder wenn es die Not sonst erforderlich machte, ohne jeglichem Prozessieren zurückzuerstellen sei.«²⁴

Nachdem so alle Hindernisse beseitigt waren, wurde die Braut von ihrem eigenen Trauzeugen im Auftrag der Brauteltern mit warmen und bewegten Worten vom Elternhaus verabschiedet, dem Bräutigam übergeben, der die Braut und ihr Heiratsgut nun schon im Namen des neuen Paares in Besitz

¹⁹ GYÖRCY 1962, 39.

²⁰ GYÖRCY 1962, 39.

²¹ DÖMÖTÖR 1960, 122.

²² ORBÁN 1869, 153.

²³ MORVAY 1956, 159; BELOVAY 1956, 71; TÁRKÁNY 1944b, 70; ORBÁN 1868, 102; ORBÁN 1871, 79; ORTUTAY 1934, 215; SZENDREY 1933, 135; TÖRÖK 1864, 450; BAKÓ 1955, 369; DÖMÖTÖR 1960, 122.

²⁴ ORBÁN 1868, 101.

nahm und danach mit der Braut und den Hochzeitsgästen den Wagen bestieg. Die Aussteuer wurde auf Wagen verladen, worauf der Zug das Haus verließ. In Bodony (Kom. Heves) nahm der Bräutigam die Braut symbolisch damit in Besitz, daß er dreimal um sie herumging²⁵, in Bálványosvár (Kom. Szolnok-Doboka) dagegen rammte er neben ihr ein Strohbandel auf einem Stock in den Boden, was weit und breit im Lande bekanntlich als Symbol der Pfändung galt.

Bevor auch wir in unseren Gedankengängen weiterschreiten, möchten wir auf die erwähnten vielen Vorstellungen noch einen kurzen Blick werfen. Ziel und Zweck der »Ausbitte« der Braut und des Heiratsgutes war die Inbesitznahme durch den Bräutigam und das Fortschaffen aus dem Brauthaus, es geschah also nur das, worüber man sich früher ohnehin schon geeinigt hatte. Die tolle Verstellung trachtete einerseits das Ziel, den »Erwerb« der Braut mit geheuchelter Gewalt zu unterstützen, andererseits ebendiesem »Erwerb« der Braut mit der gleichen Heuchelei zu verhindern. Die Motivation hierfür geht auf die prähistorischen Elemente des Frauenraubes und des Brautkaufes, also auf die Elemente der mit Geld und Gewalt zustande gebrachte Ehe zurück, auf Elemente also, die in fast ganz Mittel-Europa seit Jahrhunderten bekannt sind.²⁶ Was bewahrte diese Zeremonien aus dem Nebel vergangener Zeiten bis in die heutigen Tage, was soll mit ihnen in unserer Zeit zum Ausdruck gebracht werden?

Wir setzen voraus, daß das Schwergewicht bei der Verstellung besonders auf zwei Motiven, auf der Gewalt und dem Geld lag. Da diese geheuchelten Motive der Entführung der Braut aus dem Elternhaus, aus ihrer Umgebung dienen, gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir in diesem Brauch die demonstrative Darstellung des Bruches mit den früheren Kontakten und der Trennung durch Gewalt und Geld, die Symbolisierung des völligen Bruchs der Braut mit ihrer Vergangenheit erblicken: Die Braut und ihr Heiratsgut werden also mit Gewalt und Geld erworben, sie muß folglich ihre früheren Beziehungen zum Elternhaus abrechnen, und sich die Gewohnheiten ihres Mannes und seiner Eltern aneignen.

In Richtung der Einhaltung dieser Anpassungspflicht wirkten zu dieser Zeit auch andere symbolische Handlungen. Bei den Székeln z. B. war es noch Anfang des 19. Jahrhunderts gebräuchlich, daß eine aus einer anderen Ortschaft stammende Braut am Dorfeingang ein lodernes Feuer überspringen oder sich mit Wasser besprengen mußte, um — der Beachtung der Gesetze der alten Gemeinschaft enthoben — die neue Gemeinschaft geläutert betreten zu können.²⁷ In Göcsej, am Fluß Kerka (Kom. Zala) legte die Braut am Ausgang ihres früheren Dorfes folgendes Gelöbnis ab: »An diesem heiligen Ort, in dieser Stunde gelobe ich hoch und teuer, daß ich meine früheren Gewohnheiten

²⁵ MORVAY 1956, 151.

²⁶ Vgl. hierzu KOMOROVSKY 1973, 159—178; TAGÁNYI 1919, 21—25; BODROGI 1962, 149.

²⁷ IMREH 1973, 87.

allesamt ablege und jene Sitten und Gebräuche annehme, die man im Hause meines Mannes beachtet wissen will.«²⁸

Andererseits muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß es weder in den Scheinscharmützeln, noch während der einzelnen Hochzeitsakte fest gebundene, rituale Formen, Ausdrücke oder Wendungen gab, daß vielmehr neben der konstanten Grundstellung des Wegholens der Braut mit Gewalt und für Geld den individuellen Äußerungen, der Persönlichkeit, den aktualitätsbedingten plötzlichen Eingebungen, dem Extemporieren, der schablonenfreien, leidenschaftlichen Dramatisierung und der Lust des Volkes am Spielerischen freier Lauf gelassen waren.

Die Aussteuer

Werfen wir aber einen Blick auf die der Braut von ihren Eltern mitgegebene Aussteuer, das Heiratsgut oder die Brautgabe. Sie war überall im Lande räumlich und zeitlich sowie der jeweiligen Vermögenslage entsprechend sehr unterschiedlich. Immerhin fällt auf, daß bei der Verheiratung auch die Ärmern mehr zeigen wollten, als es ihnen ihr Vermögen erlaubt hätte, das aber bedeutete eine schwere Belastung für Familien mit einer oder mit mehreren Töchtern. Alle Angaben scheinen den Spruch zu rechtfertigen, ein Haus brenne so viele Male, wie viele Töchter die Eltern hätten, und ebenso den Wunsch, man möge eher tausend Söhne als eine Tochter haben.

Die Aussteuer bestand im allgemeinen aus beweglichen Sachen, vornehmlich aus Kleidungsstoffen für die Braut und den Bräutigam, aus Bettwäsche und Bettzeug, aus Tüchern, Handtüchern, Säcken sowie aus Ziergegenständen für das Zimmer, wie Wandtellern, Krügen, Kannen, Spiegeln sowie aus Möbeln, in denen man diese unterbringen konnte. Unter den Möbeln sind die Betten, die Truhe und der Schrank zu erwähnen. Die Reicherer pflegten auch Kühe, Pferde und Schafe mitzugeben, seit den 40er Jahren sogar eine Küchenausstattung, Tafelgeschirr usw. Im südlichen Teil des Komitates Somogy gehörten zu den mitgegebenen Möbeln früher die tulpenverzierte Truhe und ein Bett, später, nach der Jahrhundertwende, eine Kommode, ein Schrank und ein Bett, und noch später, in der 30er Jahren schon eine komplette Zimmereinrichtung, bestehend aus zwei Betten, zwei Schränken, einem Sofa, einem Tisch und vier Stühlen.²⁹ Ungefähr manifestiert sich hierin zugleich auch die Entwicklung und Modernisierung im Lande. Die Aussteuer enthielt im allgemeinen keine Küchenausstattung und keine wirtschaftlichen Geräte, da die junge Frau diese in der Familie ihres Mannes in der Regel vorfand.

²⁸ GÖNCZI 1914, 350.

²⁹ Ethnographia 1929, 43; vgl. weiter: Ethnographia 1938, 310; ORBÁN 1868, 102; ORBÁN 1871, 79; BAKÓ 1948, 146; GYÖRFFY 1942, 260; FÉL—HOFER 1969, 133; KRESZ 1949, 56; MORVAY 1956, 53; ORTUTAY 1934, 215; SZENDREY 1933, 135; BAKÓ 1955, 366—369.

Die regionalen Benennungen für die Aussteuer sind: »kelengye« (Ausstattung), »hozomány« (Mitgift), »nászajándék« (Brautgabe), »paraphernum« (in der Sprache des Volkes: pereforum), »gunya« (Gewand), »stafirung« (Staffierung), »menyasszonyos láda« (Brauttruhe), »tulipános láda« (Tulpentruhe), »ágy« (Bett) usw. Die Aussteuer wurde nicht nur von den Eltern geschenkt, sondern häufig auch von Verwandten und Freunden aufgebracht; in ärmeren Familien, zum Beispiel bei den im Gedinge entlohten Erntearbeitern der Matyó, der Bevölkerung von Mezőkövesd und Umgebung, in den Dörfern um Budapest, wo die jungen Mädchen 6—8 Jahre lang nahezu ausschließlich für ihre Aussteuer arbeiten.³⁰ In Pancsova (heute Jugoslawien) trugen die Mädchen die goldenen Ketten, die die Kosten ihrer Ausstattung decken sollten, Sonntags bei ihrem Spaziergang um den Hals, um damit die Burschen an sich zu locken.³¹

Ziel und Zweck der Ausstattung war im allgemeinen, das junge Paar mit bestimmten Dingen zu versehen, die sie vor allem zu ihrem äußeren Auftreten benötigten. »Von den sieben, nach Farbe und Verzierung unterschiedlichen Kategorien der Festhemden wird die Frau den ältesten Typ erst im Alter von fünfzig, sechzig Jahren zum Gottesdienst tragen. In der Ausstattung finden sich alle Kleidungsstücke — auch jene, die das »Haus kleiden« —, die die Veränderungen und festlichen Wendepunkte im individuellen und im Leben der Familie begleiten, und sie manifestieren werden. Wenn die Hausleute in Trauer sind oder alt werden, verrät vom hoch aufgeschichteten Paradebett bis zum Speiseranzen und zum Brottuch alles die düstere Stimmung im Hause. Feiert dagegen das junge Volk, werden auch Kleidung und Zimmereinrichtung mit üppiger roter Verzierung geschmückt, lebendiger gemacht. In den bei feierlichen Anlässen gebräuchlichen Gegenständen der Ausstattung spiegelt sich gewissermaßen das ganze Programm des individuellen und des Familienlebens, im Kissen für den Säugling genauso wie in den Elementen der Bahre — und die Ausdrucksfähigkeit der verzierten Gegenstände ist in ihrer ganzen Breite bei fast allen leicht zu überblicken.«³²

Die Ausstattung diente aber nicht nur einer Familie. Die junge Mutter trachtete sie zu schonen und die wichtigen Stücke aufzubewahren, um sie ihrer eigenen Tochter und Enkelin weitergeben zu können. Daneben webte und nähte sie auch selbst, um die Brautgaben ihrer Freundinnen bereichern zu können.³³

Die blumengeschmückte Truhe war ein Prachtstück der Wohnung, sie wurde an auffallender Stelle aufgestellt, wie darüber aus Hódmezővásárhely (Kom. Csongrád) Lajos KISS berichtete: »Dem eintönigen Zimmer armer

³⁰ GYÖRFFY 1942, 260; KRESZ 1949, 56.

³¹ Önéletrások (Autobiographien), 1974, 21.

³² FÉL—HOFER 1970, 16.

³³ FÉL—HOFER 1970, 34.

Leute verlieh die farbige, mit Blumen verzierte Brauttruhe eine freundliche, trauliche Stimmung. Die junge Frau war denn um sie auch sehr besorgt und reinigte sie mehrmals am Tage von Staub und Schmutz.³⁴

Das Schicksal der Ausstattung regelten genau beachtete Bräuche. Sie bildete das alleinige Eigentum der Frau, einen Teil ihres Vermögens. Die Schlüssel der Schränke und der Truhen verwahrte sie persönlich. Wenn das Paar sich scheiden ließ oder die Frau kinderlos starb, mußte alles ihren Eltern bzw. ihrer Familie zurückerstattet werden. Hatte die Frau hingegen eine Tochter, bekam diese die Ausstattung als Heiratsgut oder als Erbe. Die schönsten Kleidungsstücke der kinderlos oder jung verstorbenen Frau legte man ihr auch in den Sarg.³⁵

Wenn eine wohlhabende Braut zur Ausstattung von ihrem Vater auch eine Kuh bekam, wurde diese im Stall des Schwiegervaters angebunden, hatte aber Weidebefugnis auf Grund des Weiderechts des Vaters; der Milchertrag und die Kälber gehörten aber der Frau, die aus dem Erlös für diese ihre Kinder kleidete. Wenn aber der Vater den Weidegang nicht erlaubte, wurde der Nutzen geteilt.³⁶

Die Aufnahme

Das nächste wichtigste Ereignis nach der Werbung um die Braut und ihrer Herausgabe bildete die Aufnahme der Braut durch die Familie des Bräutigams. Auf dem Weg aber, den die Wagen mit dem jungen Paar und seiner Begleitung in Richtung Elternhaus des Bräutigams in flottem Trab zurücklegten, häuften sich weitere Hindernisse. Auch die spielerische Verstellung, die schon die Herausgabe der Braut »erschwert« hatte, setzte sich fort, sie trat jedoch nun gewissermaßen aus dem Familienkreis heraus, und die aktiven Rollen des Scheinwiderstandes übernahmen nun die Dorfbewohner als Mitglieder der breiteren Gemeinschaft. Der Bräutigam mußte auch mit ihnen fertig werden. Aufzeichnungen aus Kovászna (Kom. Hárómszék) z. B. wissen zu berichten,³⁷ daß das Vorwärtskommen der Wagen auf dem kurzen Weg vom Haus der Brauteltern bis zum Haus des Bräutigams durch folgende Hindernisse erschwert wurde:

— der Weg wurde von den Burschen verbarrikadiert, die Durchfahrt mußte abgelöst werden;

— die Pferde scheuten und wollten erst weiter, nachdem die Kutscher Geschenke erhalten hatten;

³⁴ KISS, Lajos: *Néprajzi tárgyak a hódmezővásárhelyi múzeumban* (Ethnographische Gegenstände im Museum zu Hódmezővásárhely). *Népünk és Nyelvünk* 1938, 22.

³⁵ FÉL—HOFER 1970, 19; SÁRKÖZI 1958, 288; ORBÁN 1873, 142.

³⁶ FÉL—HOFER 1969, 134.

³⁷ ORBÁN 1869, 153.

— eine Kinderschar verstellte den Weg, man mußte ihnen Kuchen geben;

— vor dem Tor des Elternhauses des Bräutigams standen auf der Straße Kannen und anderes Wassergeschirr, in die Kupfergeldmünzen geworfen werden mußten;

— auch das Tor des Bräutigamshauses war gesperrt, befand man sich doch schließlich »im Kriegszustand« mit dem Brauthaus, wie das so auch konsequent zu sein schien; das Tor wurde also jetzt erst nach gewissen Erklärungen und Rechtfertigungen geöffnet.

Ähnliche Hindernisse und Ablösungen waren überall in Lande bekannt.

Die Aufnahme wurde gleichfalls durch symbolische Handlungen unterbrochen. Der Bräutigam hob die Braut vom Wagen und küßte sie, womit er sie auch vor der eigenen Familie als seine künftige Frau anerkannte. Im Széklerland reichte der Vater dem Paar den mit Wein gefüllten Freudenbecher, als Zeichen dafür, daß er die neue Frau gern sah.³⁸ Anderswo gab man Honig, einen Kuß, bei den Rumänen (z. B. in Bálványosvár) Brot und Salz, mit denen man gleichfalls den Willkommensgruß zum Ausdruck brachte. Indem man der neuen Frau einen Stuhl anbot und sie sich auf diesen niederließ, war ihr Platz im Hause anerkannt.⁴⁰

Mit der Aufnahme ließ sich die neue Familie bei den Eltern des Bräutigams nieder, was neben der Niederlassung in einer eigenen Wohnung oder der Übersiedlung des Tochtermannes zu seiner Frau in das Haus der Schwiegereltern eine weitere Form der Niederlassung bildete. Bezog das Paar eine eigene Wohnung, überreichten die Eltern dem die neue Wohnung beziehenden jungen Paar vielerorts einen nicht angeschnittenen Laib Brot und Salz.

Weitere Formen der gesellschaftlichen Anstrengungen (der Beistandsleistung)

Mehrere Abschnitte der Hochzeit dienten dem Zweck, dem jungen Paar eine möglichst breite materielle Basis zu schaffen, die gemeinsamen Bürden zu erleichtern, die Bedingungen ihres getrennten oder ihres in gemeinsamer Bewirtschaftung mit den Eltern geführten, aber relativ selbständigen Haushaltes zu sichern. Die traditionelle dörfliche Gesellschaft eilte der neuen Familie auf unterschiedliche Art und Weise zu Hilfe; die selbständigen Institutionen dieser Hilfe und die Gelegenheiten zu ihrem Einsatz sollen hier kurz erörtert werden. Vorweg sei festgehalten, daß sie ihrer Tradition nach von Ort zu Ort verschieden waren.

In Kalotaszentkirály (heute in Rumänien mit ungarischen Einwohnern)

³⁸ VITOS 1894, 895.

³⁹ RÉSÓ 1867, 210.

⁴⁰ MORVAY 1956, 161.

erhielt die Braut anlässlich der »Klagefeier«⁴¹ vor der Hochzeit, auf der ihr Ausscheiden aus der Reihe der Mädchen gefeiert wurde, von ihren Freundinnen Wandteller und -becher zum Geschenk.⁴² In Torockó (gleichfalls in Rumänien) mußten die Hochzeitsgäste den von ihnen konsumierten Wein bezahlen. Das hierbei eingenommene Geld gehörte dem jungen Paar zu gleichen Teilen.⁴³ In Kalotaszeg brachte ihnen jede eingeladene Familie als Geschenk eine Fuhre Holz aus dem eigenen Vorrat.⁴⁴ In Szentpéter (Kom. Komárom) hieß das Hochzeitsgeschenk, genauso wie das Taufgeschenk »rodina«⁴⁵.

Die »Ausstattung« des Bräutigams

Nach diesen kurzen Ausführungen über Mitgift und Brautgabe, die eine Form der Beistandsleistung bildeten, wollen wir der Vollständigkeit halber auch auf die vielerorts übliche »Bräutigamsgabe« eingehen. Der Bräutigam stellte z. B. das Bett zur Aufnahme des Bettzeuges oder den Geschirrschrank (das Schüsselbrett) und die Truhe für die Tonkrüge und Teller bei.⁴⁶

Die »Hérész«

Als Volksbrauch mit juridischem Aspekt kann nebst der Beistandsleistung die sogenannte »hérész« (die sog. »Nachhochzeit« der Verwandtschaft der Braut) aufgefaßt werden, von der mehrere Varianten bekannt sind.

In Kalotaszeg wurde sie bei den Eltern der Braut am zweiten Tag der Hochzeit abgehalten. Auf ihr äußerte sich jeder Verwandte der Braut gegenüber, was er ihr zu schenken beabsichtige, womit er ihr Vermögen zusätzlich bereichern wolle. In Kőröső (Ortschaft mit ungarischer Einwohnerschaft in Rumänien) leitete man diese Äußerung mit den Worten ein: »Jetzt kommt das Hinzufügen«. Da wurden mal Lämmer, mal Tücher oder Geld gesammelt, die die Frau in der Ehe getrennt hielt, oder deren Ertrag den Kindern gehörte, die von diesem Ertrag geschult wurden und sich kleideten.⁴⁷ In anderen Gegenden des Landes, in Transdanubien, in der Gegend jenseits der Theiß und in Siebenbürgen brachten die Verwandten am Morgen des Hochzeitstages

⁴¹ »Sirató« (wörtl. »Klagefeier«) oder »legénybúcsú« (Polterabend), »leánybúcsú« (wörtl. »Mädchenabschied«, d. h. Polterabend der Braut) diente vor der Eheschließung dem Zweck, das Ausscheiden von Bräutigam und Braut aus der Reihe der Burschen bzw. Mädchen zu feiern. Ausführlicher dazu vgl. die Studie von Ákos SZENDREY, betitelt »A sirató« (Népvünk és Nyelvünk, 1937, 15—21).

⁴² FÉL—HOFER 1970, 17.

⁴³ ORBÁN 1871, 223.

⁴⁴ RÉSŐ 1867, 175.

⁴⁵ RÉSŐ 1867, 275.

⁴⁶ FÉL—HOFER 1970, 17.

⁴⁷ JANKÓ 1892, 159.

Milchbrot, Backwerk, gebratenes Geflügel, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände als Geschenke ins Haus der Braut, die nach dem »Abtransport des Brautbettes« von den Teilnehmern der Wachhochzeit im geschlossenen Zug der Braut nachgebracht wurden.⁴⁸ Sie wurden auch »kállátosok« (die Walker) genannt, so etwa in Makó und Hódmezővásárhely.⁴⁹ Zu den Kosten der Hochzeit trug auch die Verwandtschaft des Bräutigams bei, so jedoch, daß z. B. in der Muraköz (Murinsel) am Anfang des vergangenen Jahrhunderts Dreiviertel der Lasten von den eingeladenen Gästen getragen wurden.⁵⁰

In Oberungarn hieß das Sammeln von Geldspenden für die Braut vor dem Abendessen gleichfalls »hérész« (in Felsőtárkány — Kom. Heves — »kishérész«), das gesammelte Geld »hérész-Geld«.⁵¹ In Gömörpéterfalva (heute in der Tschechoslowakei) und in den Nachbardörfern wurde diese Geldsumme dem Sondervermögen der Frau zugeschlagen, die es zu eigenen Zwecken gewinnbringend anlegte, ohne, daß ihr Mann darüber ein Wort mitzureden hatte. Sie kaufte meistens Vieh, das vom Mann versorgt und gefüttert wurde, doch blieb der Nutzen bei der Frau. Sie konnte ihrem Mann einen Teil dieses Geldes gegebenenfalls borgen, doch mußte er es zurückzahlen. In Breznóbánya mußte jedes eingeladene Ehepaar dem jungen Paar einen Forint und 30 Kreuzer zahlen.⁵²

»Szólás«*

Die wichtigste Form und Gelegenheit der gesellschaftlichen Zuwendung hieß in Siebenbürgen »szólás«.

In Kőröső (Kom. Kolozs) bat der eine Trauzeuge nach dem Abendessen die Anwesenden zu sprechen, d. h. dem jungen Paar etwas anzubieten. Daraufhin standen die Gäste in traditioneller Reihenfolge auf und erklärten in feierlicher Weise, was sie dem Bräutigam oder der Braut schenken, überreichen oder versprechen. Zuerst sprach der Vater der Braut, dann ihre Mutter, ihnen folgten die Geschwister in der Reihenfolge nach ihrem Lebensalter, dann die näheren Verwandten, Bekannten, worauf sich alles genauso von seiten des Bräutigams wiederholte. Es wurden Haus, Landbesitz, Vieh, Kleidung, Geld usw. angeboten; die Trauzeugen zeichneten alles emsig auf, weil die so angebotenen Güter in der Regel als Miterworbenes galten; ließen sich aber die

* Wörtlich soviel wie "Reden", dem Sinne nach eigentlich "Verpflichtung".

⁴⁸ RÉSŐ 1867, 148.

⁴⁹ SZENDREY 1933, 139; TÖRÖK 1864, 473.

⁵⁰ Ethnographia 1890, 331.

⁵¹ Ethnographia 1891, 105; BAKÓ 1955, 392. In Bodony (Kom. Heves) verstand man unter „hérész“ die getrennt abgehaltene Hochzeitsfeier der Verwandtschaft der Braut (vgl. MORVAY 1956, 246).

⁵² RÉSŐ 1867, 76.

Partner scheiden, oder teilten sie das Vermögen, hatten sowohl der Mann als auch die Frau das Recht, das ihm oder ihr persönlich Zugeordnete dem gemeinsamen Vermögen zu entnehmen.

Bekannt sind auch andere interessante Momente dieses Anbietens. Die Eltern knüpften nämlich ihre Zuwendung, besonders soweit es sich um Immobilien handelte, häufig an Bedingungen, als solche waren z. B. üblich, daß das junge Ehepaar diese Güter erst nach dem Tode der Eltern oder erst nach der Geburt eines Kindes erhalten sollten; ja zur Beschleunigung der Erfüllung dieser letzteren Bedingungen wurde oft auch eine Frist festgesetzt, womit die Eltern das Interesse ihrer Kinder an der »Familienplanung« wecken wollten. Bei den Liegenschaften kam es vor, daß ihr Charakter als Sondervermögen ausdrücklich ausbedungen wurde und daß selbst die Mitbenutzung ausgeschlossen blieb, das geschah in erster Linie bei den Frauen.⁵³

Ähnlich geht bei den Székclern in Csik und den »tschángo« in Hétfalu (zwei ungarischen Volksgruppen in Rumänien) das Anbieten der »Hochzeitsgeschenke« vonstatten. Nach dem Mittagessen wurde im Hof ein mit einem Teppich bedeckter Tisch aufgestellt und das junge Paar aufgefordert, sich an den Tisch zu stellen. »Hier beschenken angesichts der ganzen Gästeschar die Eltern ihre Kinder«, verzeichnete Balázs ORBÁN, — »dann kommen die Verwandten und übrigen Gönner an die Reihe. Der junge Ehemann bekommt von seinen Eltern Haus, Garten, Ackerland, eine Feldwiese und eine Kuh, Leinen, Möbel, ausgenommen den Bettrahmen, den in Hétfalu immer der Bräutigam beschaffen muß. Die Verwandten geben eine Truhe mit den Kleidern und dem Leinenzeug der jungen Frau, weiterhin Ringeisen, Kessel, Geschirr, von jederman einige Forint, die in die beiden Teller auf den Tisch gelegt werden.«⁵⁴

Die Traditionen kennen im Rahmen der Hochzeit noch unzählige Möglichkeiten, Gelegenheiten und Rechtstitel zur Unterstützung der Neuvermählten. Aus ihrer Reihe sollen hier nur der »Brauttanz«, die »Hochzeitswaschung« und die »Versteigerung des grünen Fruchtzweiges« betrachtet werden.

Die Gebühr für den Brauttanz

Wer hat vom Brauttanz noch nicht gehört, der nicht deshalb so heißt, weil die Braut irgendeinen exotischen Tanz aufführen mußte, sondern weil sich den männlichen Gästen nach dem Abendessen gewohnheitsgemäß Gelegenheit bot, mit der Braut zu tanzen. Er folgte in Szeged-Unterstadt zum Beispiel dem »Reihentanz« bei dem die männlichen Mitglieder der Sippe des jun-

⁵³ TÁRKÁNY 1943, 68.

⁵⁴ ORBÁN 1873, 152; RÉSO 1867, 262; VITOS 1894, 887; GYÖRGYI 1962, 41.

gen Ehemannes mit der Braut eine Runde tanzten.⁵⁵ Damit wurde sie im Grunde genommen in die Sippenschaft ihres Mannes, mit dem Brauttanz dagegen in die Gesellschaft aufgenommen.

»Die Braut ist zu verkaufen«, kam es mit einem Jauchzer vom Trauzeugen, und wer sie »kaufen« wollte, das heißt Lust hatte, mit ihr zu tanzen, war verpflichtet, in den bereitgehaltenen Teller eine gewisse, festgesetzte Geldsumme zu legen, seltener auch irgendein Kleidungsstück anzubieten, es eventuell über die Braut zu breiten. In Hódmezővásárhely tanzten unterdessen Mitte des vergangenen Jahrhunderts die weiblichen Gäste mit dem Bräutigam,⁵⁶ ein Brauch, der auch in die Umgebung von Szeged übergriff.⁵⁷

Anfang des vergangenen Jahrhunderts wurde das Geld gewöhnlich noch in ein Sieb getan, weshalb die in diesem angehäufte Summe auch »rosta-péncz« (Siebgeld) hieß. Bei den Székclern nannte man es »táncdíj« (Tanzgebühr), in Nyiri (Kom. Abauj-Torna) »kontyolópéncz« (Haubengeld),⁵⁸ in Gömörpéterfalva und seiner Umgebung »sürgető-péncz« (Ernährungsgeld). Es gehörte in der Regel der jungen Frau, doch gab es je nach dem örtlichen Gebrauch auch andere Lösungen. In Szeged z.B. wurde dieses Geld als der erste gemeinsame Erwerb des jungen Paares betrachtet, im benachbarten Dorf Szaján blieb es dagegen bei der Frau;⁵⁹ in Hódmezővásárhely bekamen die Musikanten und der Brautführer das über eine runde, jedenfalls der Braut gehörende Summe hinaus hereingekommene Geld.⁶⁰ Bei den Székclern im Komitat Udvarhely wurde die Einnahme den Musikanten und der Braut zu gleichen Teilen übergeben.⁶¹ In Diósd (Kom. Fejér) und ganz allgemein in den deutschsprachigen Gebieten drückten die Gäste nach dem Tanz der Braut mit den Worten »Jeitz pist a Frau« eine Geldmünze in die Hand.⁶²

Für das Brautgeld wurden in Átány (Kom. Heves) gewöhnlich Ferkel oder ein Kalb gekauft, die beim Schwiegervater gehalten wurden; der Milchertrag wurde zugunsten des gemeinsamen Haushalts verwertet, das Vieh selbst aber blieb stets das Eigentum der Frau.⁶³

Die Frage des Eigentumsrechtes an dem beim Brauttanz hereingekommenen Geld warf in der Judikatur wegen der Verbreitung des Brauches über das ganze Land⁶⁴ nicht geringe Probleme auf. Die Kurie (bis 1950 das oberste Gericht des Landes) beschäftigte sich noch damals mit dieser Frage in Verbindung mit einem Prozeß im Komitat Gömör, in dem die Frau ihren Mann auf

⁵⁵ BÁLINT 1933, 94.

⁵⁶ RÉSO 1867, 152.

⁵⁷ Freundliche mündliche Mitteilung von Sándor BÁLINT.

⁵⁸ Őnéletírások (Autobiographien), 1974, 356; WALDMANN 1957, 163.

⁵⁹ BÁLINT 1957, 146.

⁶⁰ RÉSO 1867, 152.

⁶¹ ORBÁN 1868, 103, 110.

⁶² Ethnographia, 1937, 254.

⁶³ FÉL—HOFFER 1969, 217.

⁶⁴ JANKÓ 1902, 391; NAGY-CZIROK 1959, 269; RÉSO 1867, 67, 228.

Herausgabe der auf die geschilderte Weise hereingekommenen Geldsumme verklagt hatte. Das Gericht untersuchte im Laufe des Verfahrens, inwieweit an Ort und Stelle, im betreffenden Ort diese Art des Spendens allgemein verbreitet war, ob nach dem Brauch zugunsten der Braut oder zugunsten des Bräutigams gesammelt wurde und welche Intention die einzelnen Spender bei ihren Gaben leitete.⁶⁵ Im Jahre 1956 entschied das Gericht in höchster Instanz auch in einer anderen Angelegenheit auf Grund der örtlichen Gewohnheit, ob die beim Brauttanz vereinnahmte Summe als Sondereigentum der Frau oder als gemeinsames Eigentum der Ehegatten anzusehen ist,⁶⁶ seit 1968 wird es jedoch schon eindeutig als gemeinsames Eigentum betrachtet, es sei denn, im Streitfall wurde eine abweichende Absicht der Gönner bewiesen.⁶⁷

Die Hochzeitswaschung

Dieser Brauch war bis zur Jahrhundertwende vor allem in der Umgebung von Szeged bekannt. Nach dem Abendessen nahm die junge Frau eine Schüssel mit Wasser und wusch jedem Mann unter den Gästen das Gesicht und kämmte ihn. Als Ausdruck des Dankes taten die Männer Geld in die Schüssel, das »mosdatópénz« (Waschungsgeld) genannt wurde und der jungen Ehefrau gehörte.⁶⁸

Die Behörden erkannten jedoch bald, daß dieser Brauch zur Verbreitung einer gefährlichen Krankheit, des Trachoms, beitrug, weshalb seine Ausübung bei Strafe verboten wurde.⁶⁹

Versteigerung des grünen Fruchtzweiges

Dieser Brauch war in einigen Dörfern des Komitates Baranya selbst in den 40er Jahren noch recht verbreitet. Vor dem geschmückten Fruchtzweig wurde mit viel übermütiger Neckerei eine Versteigerung gehalten, bei der der Brautführer die Namen jener laut ausrief, die in eine Pfanne Geld taten. Dieses Geld gehörte gleichfalls der Frau.⁷⁰

Aberweitige Zuwendungen

Die »Organisatoren« des Hochzeitsablaufs beschenkten das junge Paar auf die unterschiedlichste Art und Weise, ungeachtet der geleisteten Arbeit und des angenommenen Veranstaltungsauftrages konnten jedoch nicht einmal

⁶⁵ GROSSCHMID 1905, 317.

⁶⁶ *Bírósági határozatok* (Gerichtliche Entscheidungen) 1956, 253 (Stellungnahme Nr. 354).

⁶⁷ *Bírósági határozatok* (Gerichtliche Entscheidungen) 1968, 50 (Stellungnahme Nr. 932).

⁶⁸ BÁLINT 1957, 168.

⁶⁹ TÁRKÁNY 1970, 424.

⁷⁰ BERZE NAGY 1940, 136.

sie mit leeren Händen auf der Fete erscheinen. Aus Anlaß der großen Feier beschenkten einander selbst die Eltern des Brautpaares, die Treuzeugen und die Brautführer und Brautjungfern, während die »grauen« Eingeladenen den Nachbarn von den mitgebrachten Kuchen und Kleingebäcke anboten. Noch feierlicher gestaltete das Ereignis der Umstand, daß fast jeder jedem gefällig zu sein trachtete.

Ähnlich wurden die ohne Einladung gekommenen Gäste, aber auch Freunde, die dem Festzug begegneten, Arme und Reiche gleichermaßen beschenkt. »Jeder wurde angehalten«, schreibt Gyula ILLYÉS, »der des Wegs kam, jeder wurde mit Kuchen und Gebäck förmlich vollgestopft, und »flehend« wurde jedem eine Flasche mit der Bitte in die Hand gedrückt, um des Himmels willen doch einen tüchtigen Schluck zu tun...«⁷¹

Manchenorts beschenkte man sich mit symbolischen Gegenständen und mit besonderer Betonung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Gemeinschaft. Am Oberlauf der Flüsse Kisküküllő und Nyárad in Siebenbürgen und in den Széklerdörfern von Udvarhelyszék und Felcsik galt als Geschenk dieser Art eine gute Schnitte vom großen Hochzeitskuchen, dem »prémes« (wortwörtlich: »Pelzkuchen«). Das war ein riesengroßer, runder Kuchen mit Tortenschnitten am Rande, in dessen Mitte ein ungefähr 60—80 cm langer, grüner Zweig »prém« genannt, eingestochen und mit verschiedenen Delikatessen behängt war. Ethnologen halten diesen Zweig für das Symbol des Lebensbaumes. Als Schlußakkord des Abendmahls bei den Széklern bekam ein jeder je eine Schnitte vom »Pelzkuchen«, während es andererseits alle für ihre Pflicht hielten ein Stück zu nehmen.⁷² Der symbolische Sinn der Beteiligung an dem Gemeinsamen wäre der Sache nur schwer abzusprechen. Andere Schenkung mit ähnlichem Sinn konnte zum Beispiel in Ajak (Kom. Szabolcs)⁷³ angetroffen werden, wo die Brautführer an die Eingeladenen Tücher, in Drávaszerdahely (Kom. Baranya)⁷⁴ hingegen Blumensträuße verteilte.

Vermögensrechtliche Fragen der Ehe

Zu sehr lehrreichen Ergebnissen gelangt man, wenn man versucht, die verschiedenen Formen der materiellen Unterstützung des jungen Paares von den Begriffen des positiven Rechtes her zu untersuchen. Die formellen Schwierigkeiten sind hierbei oft kaum zu überwinden, da die Möglichkeit der rechtlichen Wertung im konkreten Fall von den Umständen der Spendung

⁷¹ ILLYÉS 1937, 135.

⁷² ORBÁN 1868, 111; MOLNÁR, István: *A székely lakodalom jelképes süteménye: a prémes* (»Prémes« (Pelzkuchen): symbolischer Kuchen der Székler Hochzeit). (Néprajzi Közlemények, 1958, 29—43).

⁷³ ORTUTAY 1934, 213.

⁷⁴ BERZE NAGY 1940, 111.

kaum losgelöst werden kann, davon also, wer, wann, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zweck den materiellen Beitrag übergab.

Betrachten wir zunächst den leichteren Fall, den nämlich, in dem die Neuvermählten oder entweder nur die Braut oder nur der Bräutigam bei ihrer Hochzeit von ihren Verwandten beschenkt wurden. Das war ein »reines« Hochzeitsgeschenk, und wurde je nach der Absicht des jeweils Schenkenden entweder zu einem Teil des Sondermögens, oder zu gemeinsamem Erwerb.

Die Aussteuer, d. h. also die Heiratsgüter gehörten zur Mitgift, aber nur scheinbar, und keinesfalls können wir uns einer inhaltlichen Analyse und einiger Vorbehalten enthalten.

Es kann unserer Aufmerksamkeit nämlich nicht entgehen, daß das, was die Eltern der Braut bei der Verheiratung mitgaben, pflichtgemäß gegeben wurde, d. h., daß die Tochter ein »Anrecht« darauf hatte, eine Mitgift zu verlangen, obwohl die Mitgift nach unserem Recht die obligatorisch war. Zu bedenken ist weiterhin, daß das, was die Tochter aus diesem Anlaß von ihren Eltern bekam, auf ihr Erbe angerechnet wurde. Wir stehen also einer Institution gegenüber, die den Jungen ihren Eltern gegenüber den Rechtstitel lieferte, von diesen etwas zu fordern und die mit der Beerbung eng zusammenhing.

Unser altes Feudalrecht kannte eine solche Institution, die Verheiratung. Nach dem TRIPARTITUM verheiratete der Vater seine Töchter inter Mitgabe von Mobilien, womit auch deren Erbschaftsansprüche als befriedigt anzusehen waren. Wenn aber eine Tochter mit Zugriff auf angestammte, erbeigene Güter verheiratet wurde, durfte der Wert der Mitgift nicht kleiner sein als der Wert des Erbteils je eines Kindes, d. h. jenes Erbteiles, das jedes Kind nach dem gesetzlichen Erbrecht der Abkömmlinge geerbt hätte.⁷⁵ WERBŐCZI verstand unter diesem »Frauengut«, also unter den Heiratsgütern all das, was der Mann, die Eltern, die Verwandten oder wer immer sonst gelegentlich der Hochzeit oder der Verlobung der Frau gegeben hatte.⁷⁶ Die Auswirkung der Verheiratung auf die Erbschaft wurde mit Gesetz Nr. VIII/1840 zwar aufgehoben, doch lebte es als Gewohnheitsrecht weiter, und die Mädchen begnügten sich in großen Teilen des Landes fast bis zur Jahrhundertwende mit der Aussteuer.⁷⁷

Der Umstand, daß die Frauen die Aussteuer ihren Männern übergaben und die betreffenden Güter zwar den Zwecken der Ehe dienten, aber auch weiterhin von den Frauen verwaltet wurden, die über sie disponierten, handelte es sich doch — wie weiter oben gezeigt — nicht um der Produktion dienende

⁷⁵ Tripartitum (Eine Sammlung der Gewohnheitsrechte von István WERBŐCZI vom Anfang des 16. Jahrhunderts), Teil III, Kap. 29, § 1.
⁷⁶ Tripartitum, Teil I, Kap. 93, § 1. Das Zitat erklärt den Begriff »parafenum«, es wäre aber als »Verlobungsgeschenk« falsch übersetzt. Zur Richtigstellung vgl. GROSSCHMID 1905, 595, 656.

⁷⁷ MATTYASOVSKY 1904, 403; TÁRKÁNY 1944a, 21; BÓNIS 1941, 306.

Arbeitsgeräte, dieser Umstand hat uns in unseren Zweifeln über die Wertung der Aussteuer als Mitgift bestärkt. Schließlich verlangte die Familie der Frau die Aussteuer in gegebenen Fällen nicht als ihre Mitgift, sondern als Rückfallgut zurück.

Wir neigen deshalb der Annahme zu, daß die Brautgabe und die Mobilien, die sich um den Abtransport des Brautbetts gruppierten, als Ausdruck des gewohnheitsrechtlichen Weiterlebens der Institution der Verheiratung und nicht als Mitgift aufzufassen sind. Zu einer ähnlichen Schlußfolgerung gelangte auch György BÓNIS bei seinen Forschungsarbeiten im Garam-Tal.⁷⁸

Die Ergebnisse der Natural- und Geldsammlung, die wir im Kreise der »hérész« (der Nachhochzeit) erwähnt haben, sollten — vor allem auf, mit gewohnheitsrechtlich bestimmter Grundlage — das Sondervermögen der Frau mehren.

Die »Draufgabe« und die anderweitigen Heiratsspendungen könnten dem Forscher gleichfalls zu denken geben, wenn er nicht wüßte, daß diese erst nach dem Abtransport des Brautbetts und nach der »Ausgabe« der Aussteuer vonstatten gingen. Es waren keine Akte obligatorischen Charakters, sowohl der Bräutigam als auch die Braut hatten daran teil und es entstand ein Sondervermögen, das in die Wirtschaft des Mannes einging. Hier gab es bereits Arbeitsgeräte, Vieh, Ackerland und das Haus, also auch Immobilien. Wir können also auch von gewohnheitsrechtlich begründeten Varianten der Verheiratung und der Mitgift sprechen.

Mit Recht könnte man nach all dem die Frage aufwerfen: gab es also beim Volk keine Mitgift? Doch! Der Bräutigam und der Vater der Braut einigten sich über die klassische Mitgift und legten diese Vereinbarung in der Regel vor Zeugen schriftlich nieder, oder sie vereinbarten sich nur mündlich, worauf die vereinbarte Mitgift in der Tat auch übergeben wurde. Diese Angelegenheiten wickelten sich dann im Falle von Streitigkeiten auf dem rechtlich gut ausgefahrenen Prozeßweg ab, doch gehörten sie nicht mehr in den Kreis der juristischen Volksbräuche.

Die Weihe zu Mann und Frau

Wie das Kind mit der Weihe zum Jungen oder Mädchen wurde, so wurde jetzt mit dem letzten Akt der Eheschließung, der Weihe, aus dem Jungen ein Mann und aus dem Mädchen eine Frau. Formal bestand das Verfahren der Weihe eigentlich aus drei Abschnitten: aus dem Vollzug der Ehe, dem Beischlaf, dem Aufsetzen der Haube und der eigentlichen Weihe.

Nachdem das Abendessen beendet war, folgte das Zu-Bett-Legen der Braut, d. h. die Vorbereitung auf die erste gemeinsame Nacht des jungen

⁷⁸ BÓNIS 1941, 296.

Paares, auf die Hochzeitsnacht. Nicht einmal das blieb eine Privatangelegenheit des jungen Paares, vielmehr war es ein mit großer Umsicht vorbereitetes, beobachtetes und kontrolliertes Ereignis; also eine öffentliche Angelegenheit.

Vor allem wurden Braut und Bräutigam vielerorts ihrer Statussymbole entledigt. In manchen Gegenden von Siebenbürgen schlug der Bräutigam den Brautkranz mit einem Säbel vom Kopf;⁷⁹ ebenso riß man dem Bräutigam die Blumen aus dem Knopfloch.⁸⁰ In Kalotaszeg führten die Brautjungfern die Braut auf den »hiu« (Dachboden), wo das Bett für das junge Paar aufgestellt war. Der Bräutigam wurde von seinen Freunden mit Musik hierher begleitet. Als beide oben waren, wurde die Leiter weggestellt, damit »weder der Bräutigam, noch die Braut, sich wegmachen konnten.«⁸¹ An den Beischlaf knüpften sich auch besondere Kontrollbräuche. In Kalotaszeg fragte der Trauzeuge am nächsten Morgen sowohl den Bräutigam als auch gesondert die Braut, mit wem sie geschlafen hätten, und nachdem sie es gesagt hatten, erbat er Gottes Segen auf ihre Ehe. Eine weitere Öffentlichkeit, quasi eine ausgeprägtere gesellschaftliche Kontrolle bedeutete hier der Brauch des »In-den-Brunnen-Werfens«. An dem auf die Hochzeitsnacht folgenden Nachmittag wurde nämlich der Bräutigam zum Brunnen geführt, wo man ihn an einer Leiter festband und mit dieser in den Brunnen hinabließ. Von dort hob man ihn nicht eher hoch, als bis seine junge Frau schon vor der ganzen Gemeinschaft anerkannte, daß er ihr Mann sei, man möge ihn deshalb nicht in den Brunnen werfen.⁸²

In Oberungarn wurde die Braut von Frauen, die brennende Kerzen in der Hand hielten, zum Bett begleitet.⁸³ In den Dörfern der Örség (Kom. Vas) entkleideten die anwesenden näheren Verwandten das junge Paar vor allen Anwesenden, begleiteten es zum Bett und ließen es allein.⁸⁴

Diese Gebräuche waren in vielen Varianten⁸⁵ weit und breit im Lande mehr oder weniger verbreitet, stets aber waren sie wichtige Momente jeder Hochzeit; manchmal knüpften sich an sie auch ziemlich drastische Episoden, wie etwa das Vorzeigen der blutbefleckten Unterwäsche der Braut vor der

⁷⁹ RÉSŐ 1867, 122.

⁸⁰ BALINT 1943, 222; TÁRKÁNY 1944b, 74.

⁸¹ JANKÓ 1892, 157; in Agárd (Kom. Zemplén) auf ähnliche Weise (RÉSŐ 1867, 21).

⁸² JANKÓ 1892, 158.

⁸³ RÉSŐ 1867, 205.

⁸⁴ DÖMÖTÖR 1960, 124.

⁸⁵ TÁRKÁNY 1944b, 75; RÉSŐ 1867, 205; BAKÓ lieferte Angaben darüber, daß der Brauch des »fektetés« (des Zu-Bett-Bringens) in Felsőtárkány vor 1900 noch allgemein verbreitet war; von ihm wissen wir auch, daß der Brauch deshalb aufgegeben wurde, weil das Strohdach aus der Pfeife des Bräutigams einmal Feuer fing, während er mit der Braut auf dem Dachboden im Bett lag. Nach diesem Vorfall gab die Gemeinde den Brauch auf (BAKÓ 1955, 396). Interessant ist eine Angabe aus der Stadt Szentes. Hier schlief mit der Braut in der ersten Nacht nicht der Bräutigam, sondern eine Brautführerin gemeinsam mit einer Brautjungfer. Die zeitgenössische Beschreibung nahm an, daß diese Sitte der Überrest eines raizischen Brauchs gewesen sei. Bemerkenswert wurde hierzu noch, daß auch »bei den Slowaken in der ersten Nacht der Bruder des Bräutigams mit der Braut schläft« (FILEP 1971, 126).

Öffentlichkeit. Zweifellos kann bei dieser formalen Erscheinung an das Weiterleben jener mittelalterlichen Regel⁸⁶ im Gewohnheitsrecht gedacht werden, die die Ehe mit der Äußerung der Heiratsabsicht juristisch noch nicht als zustandegekommene ansah, vielmehr vom tatsächlichen Beginn der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig machte. Der Beischlaf wurde also als Erfordernis der Gültigkeit betrachtet und mußte gegebenenfalls vor dem Gericht auch bewiesen werden. Wenn der Beischlaf ausblieb, entfielen auch die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe (die Widerlage, usw.).

Die Zeremonie des Aufsetzens der Haube bestand nicht nur in der Bedeckung des Kopfes, sondern auch in der ganzen Veränderung des Äußeren der jungen Frau. Das Symbol ihres Mädchenstandes, aber auch jede andere Mädchenkopfschmückung mußte sie ablegen, ihr Haar in Knoten legen und mit einer Haube, einem Kopfschleier oder einem Kopftuch bedecken, und sich gleichzeitig auch umziehen. Mit diesem symbolischen Akt wurde sie in die Gemeinschaft der verehelichten Frauen aufgenommen; aus dem Mädchen wurde so eine junge Frau »gemacht«. Haarknoten, Haube und Tuch waren Symbole der Frau, die der Gemeinschaft anzeigten, daß aus dem Mädchen eine Frau geworden war.⁸⁷

Die traditionelle Funktion des Aufsetzens der Haube bewahrten am treuesten die Paloczen. Bei ihnen bestand dieser Brauch aus zwei Teilen: der Jungfernkranz wurde um Mitternacht, vor dem Zubettgehen abgelegt, und die Haube erst am nächsten Morgen aufgesetzt.⁸⁸ In ihrer feierlichsten Form lebte die traditionelle Zeremonie bei den Székeln im Gyimes-Tal (Kom. Csik) fort.⁸⁹

Auf die statusverändernde Funktion des Haubenaufsetzens innerhalb der Gesellschaft kann auch daraus geschlossen werden, daß auch unverheirateten Müttern in der Regel von Freundinnen oder Gevatterinnen die Haube aufgesetzt wurde. Diese Tatsache ging also die Öffentlichkeit sogar in diesem Falle an und zwar in einem Maße, daß wir darüber auch in einem Protokoll des Presbyteriums von Cigánd (Kom. Zemplén) vom Anfang des vergangenen Jahrhunderts im Zusammenhang mit einer ledigen Mutter lesen können: »... ihr wurde gestern vom Dorfschulzen vor dem Gemeindehaus das Haar in Knoten gebunden...«⁹⁰

Nachdem der Braut die Haube aufgesetzt war, hoben sie sowohl bei den Székeln aus der Bukowina als auch in anderen Gegenden des Landes die

⁸⁶ Tripartitum, Teil I. Kap. 96.

⁸⁷ SZENDREY 1931, 211; BAKÓ 1955, 394; RÉSŐ 1867, 228, 303; ORBÁN 1871, 223; DALA—ERDÉLYI 1941, 127; GYÖRGYI 1962, 44. Nach einer mündlichen Mitteilung von Imre KATONA setzten die Frauen in Pusztafalu (Kom. Abaúj-Torna) der neuvermählten Frau die Haube an einem geheimgehaltenen Ort auf, den die Männer nicht betreten durften.

⁸⁸ SZENDREY 1931, 271.

⁸⁹ DUKA, János: »Gyimesi kontyoló« (»Das Haubenaufsetzen« in Gyimes). Néprajzi Közlemények 1960, 295—299.

⁹⁰ JÁVOR 1971, 76.

Frauen auf und warfen sie dreimal hoch: dasselbe taten die Ehemänner mit dem Bräutigam. »Die sind eingesegnet«, hieß es, worauf der Hochzeitswirt ankündigte, daß der Bräutigam und die Braut schon Ehemann und Ehefrau sind, »Oh, welch' großes Glück für das Dorf, daß aus einem Mädchen eine Frau und aus einem Jungen ein Ehemann geworden ist!«⁹¹

All das wurde noch durch die kirchliche Weihe der neuen Frau ergänzt,⁹² deren Zeremonie die Kirche gestaltete. Sie wurde in Transdanubien »egyház-kelő« (Vorsegnung) genannt und ging genauso vonstatten, wie jene nach der Taufe.⁹³ Die Frau — oder häufig das junge Ehepaar gemeinsam — zog nach dem Aufsetzen der Haube feierlich in die Kirche, um Gott Dank zu sagen. Unterwegs boten ihnen vielerorts diejenigen, die ihnen begegneten, Kuchen an; die Frau küßte es. In der Kirche nahm sie nicht mehr in der Bankreihe der Mädchen, sondern in der der Frauen Platz. In Kalotaszeg, z. B. in Kőrösfő führten die Eltern des jungen Ehemannes seine Frau feierlich zu ihren eigenen Sitzplätzen. Das wurde in der Tiefebene auch »székfoglalás« (Antritts-Kirchenbesuch) genannt.⁹⁴ In Ajak (Kom. Szabolcs) hatte die neue Frau das Recht, bei ihrer Weihe in der Kirche in der vordersten Bank zu sitzen.⁹⁵

Die juristischen Auswirkungen der Weihe, der Änderung im Status der Person äußerten sich auf vielen Gebieten. In Siebenbürgen erwarb z. B. der junge Mann, der eine Familie zu gründen beabsichtige, Anspruch auf die »particula« (volkstümlich »pártékola«, d. h. auf den Hausgrund, die Parzelle), den die Gemeinschaft dem jungen Paar aus dem gemeinsamen Eigentum sicherte.⁹⁶ Im Kriminalrecht bedeutete der Zivilstand »verheiratet« in der Judikatur einen erschwerenden Umstand, weil die Gesellschaft dem Verheirateten eine ernstere Verantwortung auferlegte.⁹⁷

Die behördliche Kontrolle über die Hochzeit

Die Hochzeit kann als gewohnheitsrechtliche Institution, quasi als typisches gewohnheitsrechtliches System betrachtet werden, das auf den Eigengesetzen des betreffenden Ortes fußt und das sich in seinen Einzelheiten aus verschiedenen juristischen Volksbräuchen zusammensetzte. Als Institution und als eine Reihe von Sitten und Bräuchen stand die Hochzeit unter der Kontrolle des örtlichen Rates, des Gemeindevorstandes, sie erfüllte also ihre Funktion eigentlich unter dieser behördlichen Kontrolle. Der Gemeindevor-

⁹¹ GYÖRGYI 1962, 44—45.

⁹² SZENDREY, Zsigmond 1933, 133—134; ORTUTAY 1934, 217.

⁹³ JANKÓ 1902, 392.

⁹⁴ BÁLINT 1943, 223.

⁹⁵ ORTUTAY 1934, 217.

⁹⁶ IMREH 1973, 328.

⁹⁷ JÁVOR 1971, 76.

stand mischte sich in die Fragen der Organisation und Abwicklung nicht eigentliche Aufgaben hatte er ja keine, und im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung anerkannte er sogar das Disziplinierungsrecht des Hochzeitswirtes und der Trauzeugen. Trotzdem liegen uns Angaben vor, die die Einengung der Geltendmachung der Gebräuche und die Beeinflussung von Erscheinungen durch den Gemeinderat beweisen, die mit den Bräuchen verknüpft, gesellschaftlich jedoch unerwünscht waren. Solche Maßnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen.

Zur Einmischung des Gemeinderates kam es vor allem wegen allzu großer Verschwendungen, wegen der übersprodelnden Ausgelassenheit, wegen Randalierens oder der zu großen Zahl der Eingeladenen. Mahnungen und Ratsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Eheschließung sind aus dem 18—19. Jahrhundert reichlich vorhanden, hier erwähnen wir aber nur das Hochzeitsstatut der Stadt Kronstadt aus dem Jahre 1772 als ein Beispiel für den Versuch, die Einwohnerschaft auf Grund ihrer Vermögensverhältnisse in verschiedene Kategorien und Klassen einzuordnen und die »Gasterei« entsprechend streng einzuschränken. Diejenigen zum Beispiel, die der ersten Kategorie angehörten, durften höchstens 12 Gästepaare einladen und höchstens 12 Gerichte servieren.⁹⁸ Man kann sich leicht vorstellen, wie groß die Schlemmerei gewesen sein mochte, wenn selbst die Einschränkungen noch so üppige Gelage und Schwelgereien zuließen.

Literatur

- BAKÓ, Ferenc. 1948. *Ágyvétel Őrhalomban* (Abtransport des Brautbettes in Őrhalom). Ethnographia, 145—149.
- BAKÓ, Ferenc. 1955. *Felsőtárkány község lakodalmi szokásai* (Hochzeitsbräuche in der Gemeinde Felsőtárkány). Ethnographia, 345—408.
- BÁLINT, Sándor. 1933. *Lakodalmi szokások Szeged-Alsóvároson* (Hochzeitsbräuche in Szeged-Unterstadt). Népmű és Nyelvünk, 36—41; 87—95.
- BÁLINT, Sándor. 1943. *A paraszti élet rendje*. In: A magyar nép (Ordnung des Bauernlebens). In: Das ungarische Volk). Budapest, 201—248.
- BÁLINT, Sándor. 1957. *Szegedi szótár I—II* (Szeged—Wörterbuch I—II). Budapest
- BELOVAY, Sándor. 1956. *Leánykéréstől a lakodalomig. Algyői házassági népszokások* (Von der Brautwerbung bis zur Hochzeit. Hochzeitsbräuche in Algyő). Vásárhelyi Szó. Hódmezővásárhely, Nr. 6—7, 66—71.
- BERZE NAGY, János. 1940. *Baranyai magyar néphagyományok*. III (Ungarische Volksüberlieferungen im Komitat Baranya. III). Pécs
- BODROGI, Tibor. 1962. *Társadalmak születése* (Geburt von Gesellschaften). Budapest
- BÓNIS, György. 1941. *Egyke és jogszokás a Garamvölgyén* (Einkindehen und Gewohnheitsrecht im Garam-Tal). Társadalomtudomány. Budapest, 288—309.
- DALA, József—Tibor ERDÉLYI. 1941. *Matyóföld. A híres Mezőkövesd* (Die »Matyó«-Gegend. Das berühmte Mezőkövesd). Budapest
- DÖMÖTÖR, Sándor. 1960. *Űrség*. Budapest
- FÉL, Edit—Tamás HOFER. 1969. *Proper Peasants. Traditional Life in a Hungarian Village*. New York—Budapest

⁹⁸ ORBÁN 1873, 291.

- FÉL, Edit—Tamás HOFER. 1970. *A kalotaszegi kelengye* (Aussteuer in Kalotaszeg). Néprajzi Értésítő I. 15—36.
- FILEP, Antal. 1971. *Szokásleírások a 18. és a 19. századból* (Brauchbeschreibungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert). Népi kultúra—Népi társadalom. 115—134.
- GÖNCZI, Ferenc. 1914. *Göcsej és kapcsolatosan Hetés vidékének és népének összevontabb ismertetése* (Zusammenfassende Betrachtungen über die Bevölkerung der Gegenden »Göcsej« und »Hetés«). Kaposvár
- GROSSCHMID, Béni. 1905. *Magánjogi előadások. Jogszabálytan* (Vorlesungen im Zivilrecht. Rechtsnormenlehre). Budapest
- GYÖRFFY, István. 1942. *Magyar nép, magyar föld* (Das ungarische Volk, das ungarische Land). Budapest
- GYÖRGYI, Erzsébet. 1962. *Házasságkötés és szokásköre a bukovinai székelyeknél* (Eheschließung und ihr Brauchumkreis bei den Székeln der Bukowina). Néprajzi Közlemények. 1—91.
- ILLYÉS, Gyula. 1937. *Puszták népe* (Volk der Pušta). Budapest
- IMREH, István. 1973. *A rendtartó székely falu* (Das rechtschöpfende Székler-Dorf). Bukarest
- JANKÓ, János. 1892. *Kalotaszeg magyar népe* (Das ungarische Volk von Kalotaszeg). Budapest
- JANKÓ, János. 1902. *A Balaton-melléki lakosság néprajza* (Die volkskundliche Betrachtung über die Bevölkerung am Plattensee). Budapest
- JÁVOR, Katalin. 1971. *Egy 19. századi presbitériumi jegyzőkönyv tanulságai* (Die Lehren aus dem Protokoll eines Presbyteriums aus dem 19. Jahrhundert). Népi kultúra—Népi társadalom. 71—103.
- KOMOROVSKY, Ján. 1973. *Die Inszenierung eines Scheinkampfes um die Braut in der traditionellen slawischen Hochzeit*. Ethnologia Slavica. Bratislava, 159—178.
- KRESZ, Mária. 1949. *A hagyományokba való belenevelődés egy parasztfaluban* (Das Hineinwachsen in die Traditionen in einem Bauerndorf). Néprajzi Tanulmányok. 53—92.
- MÁRKUS, Mihály. 1943. *A bokortanyák népe* (Das Volk »bokortanyák«). Budapest (»Bokortanya« ist eine Siedlungsform, bei der die Wohn- und Wirtschaftsgebäude von mehreren Einzelhöfen nahe nebeneinander angelegt sind.)
- MATTYASOVSKY, Miklós. 1904. *Törzsöröklési jog és törzsöröklési szokás* (Recht und Gewohnheit des Anerbenrechtes). Budapest
- MORVAY, Judit. 1956. *Asszonyok a nagycsaládban* (Frauen in der Großfamilie). Budapest
- NAGY-CZIROK, László. 1959. *Pásztorélet a Kiskunságon* (Hirtenleben in der Kiskunság). Budapest
- ORBÁN, Balázs. 1868. *A Székelyföld leírása* (Beschreibung des Széklerlandes). I. Udvarhelyszék. Pest
- ORBÁN, Balázs. 1869. *A Székelyföld leírása*. III. Háromszék. Pest
- ORBÁN, Balázs. 1871. *A Székelyföld leírása*. V. Aranyosszék. Pest
- ORBÁN, Balázs. 1873. *A Székelyföld leírása*. VI. Barcaság. Pest
- ORTUTAY, Gyula. 1934. *A szerelem Ajak-on a házasságélig* (Die Liebe in Ajak bis zum Eheleben). Népi és Nyelvünk. 159—167; 211—217.
- Önéletrajzok (Selbstbiographien). 1974. Red.: Mihály HOPPÁL, Imola KÜLLÖS, János MANGA. Budapest
- RÉSŐ ENSEL, Sándor. 1867. *Magyarországi népszokások* (Volksbräuche in Ungarn). Pest
- SÁRKÖZI, Zoltán. 1958. *Iratok Mezőkövesd múltjából* (1837—1844) (Dokumente aus der Vergangenheit von Mezőkövesd). Néprajzi Közlemények 241—310.
- SZENDREY, Ákos. 1933. *Makói házassági szokások* (Hochzeitsbräuche in Makó). Népi és Nyelvünk. 134—137.
- SZENDREY, Ákos. 1931. *Menyasszony-kontyolás* (»Kontyolás« der Braut) (»kontyolás« bedeutet, daß das Haar der Braut in Knoten gelegt und sodann mit der Haube bedeckt wird). Népi és Nyelvünk. 211—217; 263—274.
- SZENDREY, Zsigmond. 1933. *Az új asszony avatása* (Die Weihe der neuen Frau). Népi és Nyelvünk. 133—134.
- TAGÁNYI, Károly. 1919. *A hazai élő jogszokások gyűjtéséről*. I. *A családi és öröklési jogszokások* (Über die Sammlung der lebendigen heimatischen Gewohnheitsrechte. Die Gewohnheitsrechte der Familie und der Erbfolge). Budapest
- TÁRKÁNY SZÜCS, Ernő. 1943. *Jogszokás-gyűjtés Kalotaszegen* (Sammlung der Gewohnheitsrechte in Kalotaszeg). Kolozsvári Szemle. 64—70.
- TÁRKÁNY SZÜCS, Ernő. 1944a. *Erdély öröklési jogszokásai* (Die Gewohnheitsrechte der Erbfolge in Siebenbürgen). Hítel. 379—400.
- TÁRKÁNY SZÜCS, Ernő. 1944b. *Mártély népi jogélete* (Das Volksrechtsleben in Mártély). Kolozsvár
- TÁRKÁNY SZÜCS, Ernő. 1970. *Népi jogtudat Tömörkény István műveiben* (Das volkhafte Rechtsbewußtsein in den Werken von István Tömörkény). Ethnographia. 421—429.

- TÓTH, István. 1942. *Délvidéki szerbek élete és szokásai* (Leben und Bräuche der Serben in Südungarn). Pécs
- TÖRÖK, Károly. 1864. *Magyar lakodalmi szokások az Alföldön* (Ungarische Hochzeitsbräuche in der Großen Tiefebene). Koszoru. 449—451; 472—475.
- VISKI, Károly. 1929. *A hivatalnok* (Die Nichteingeladenen). Népi és Nyelvünk. 51—52.
- VITOS, Mózes. 1894. *Csikmezei füzetek* (Hefte aus dem Komitat Csík). Csíkszereda
- WALDMANN, József. 1957. *Tápai lagzi* (Die Hochzeit in Tápé). A Móra Ferenc Múzeum Évkönyve. Szeged, 151—164.